

Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen des Verbandsjugendausschusses
sowie
die Auf- und Abstiegsregelung des Spieljahres 2018/2019

Alle Fußballspiele auf Landesebene werden auf der Grundlage der gültigen Satzung und Ordnungen des FSA durchgeführt.
Darüber hinaus sind Anweisungen der spielleitenden Stelle (VJA, Staffelleiter) und den amtlichen Mitteilungen sowie dieser vom Verbandsjugendausschuss erlassenen Ausschreibung verbindlich.

I. Allgemeiner Teil

1. Voraussetzungen zur Teilnahme am Juniorenspielbetrieb des FSA auf Landesebene:

Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Landesebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich die genannten Voraussetzungen/Bestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen.
Darüber hinaus sind die im § 13 der Spielordnung des FSA festgeschriebenen Anforderungen zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Landesebene, für alle Vereine verbindlich.

Für den Spielbetrieb auf Landesebene sind nur diejenigen Spielplätze zugelassen, die durch die Territorial zuständigen Kreisspielausschüsse abgenommen wurden. Sie müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen der §§ 29 und 30 SpO des FSA entsprechen.

Flutlicht:

Die Durchführung von Pflichtspielen unter Flutlicht bedarf der Genehmigung.
Sie sind nur gestattet, wenn die Flutlichtanlage den Anforderungen des § 21 der SpO des FSA entsprechen.

2. Stichtage für das Spieljahr 2018/2019

Altersklasseneinteilung:

- A- Junioren: 01.01.2000 und jünger
- B- Junioren: 01.01.2002
- C- Junioren: 01.01.2004 Juniorinnen 01.01.2003
- D- Junioren: 01.01.2006 Juniorinnen 01.01.2004

3 . Die Spielansetzungen der Verbands- und Landesligen sowie die Spiele um den Landespokal des Spieljahres 2018/19 werden im DFBnet veröffentlicht und gelten als amtliche Ansetzungen.

4 . Meldungen

4.1 Mannschaftsmeldung / Spielbericht

Jeder Verein der sich entsprechend seiner Qualifikation für den Pflichtspielbetrieb auf Landesebene qualifiziert hat meldet seine Mannschaft bis einschließlich 30.06.2018 dem Verbandsjugendausschuss per elektronischen Vereinsmeldebogen.
Unabhängig dieser Meldung ist der Verein verpflichtet der Spielleitenden Stelle bis zum **01.06. des laufenden Jahres** zu melden wenn er seine Mannschaft vom Spielbetrieb des Folgespieljahres von dieser Spielklasse zurückzieht **oder als Absteiger einen Antrag zum Verbleib in der Spielklasse stellt.**

Für die Mannschaften der Verbands- und Landesliga A- bis D-Junioren sowie derer die sich am Wettbewerb „Landespokal“ beteiligen, ist für das Spieljahr 2018/2019 die Nutzung des elektronischen Spielberichtes zwingend.

Für die Nutzung des elektronischen Spielberichtes ist das Erstellen einer Spielberechtigungsliste (nur Spieler die tatsächlich geplant sind) bis zum 03.08.2018 im DFBnet erforderlich.

Vom zuständigen Staffelleiter (Punktspielbetrieb) ist diese zu bestätigen (Fixierung). Weitere Anmeldungen von Spielern zur Teilnahme am Spielbetrieb sind rechtzeitig, schriftlich beim zuständigen Staffelleiter zu beantragen und durch diesen auf die Spielberechtigungsliste zu setzen (siehe SpO § 4, Ziffer 2a).

Der Einsatz von Spielern kann nur erfolgen, sofern diese zum Zeitpunkt der Spieldurchführung in die Spielberechtigungsliste dieser Mannschaft eingetragen sind.

Verstöße hiergegen können zu einem Einspruch gegen die Spielwertung führen und sportgerichtliche Konsequenzen für den betroffenen Verein und den Spieler nach sich ziehen. Treten technische Probleme auf, die die Nutzung des ESB unmöglich machen, bzw. treten Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung des ESB auf, welche keine korrekte Ausführung des ESB bzw. Teile dessen ermöglichen, muss der Spielbericht Handschriftlich in Papierform Anwendung finden.

Ein entsprechender Ersatzspielbericht wird über die Homepage des FSA als Download bereitgestellt.

4.2 Freundschaftsspiele und Turniere

Die Durchführung von Freundschaftsspielen und Turnieren sind gemäß der SpO § 27 der spielleitenden Stelle meldepflichtig und werden in das DFBnet eingetragen.

Absagen haben rechtzeitig (mindestens 4 Tage vor der geplanten Spieldurchführung) zu erfolgen.

Entstehen Kosten, so sind diese durch die entsprechenden Vereine zu tragen.

5. Spielbericht

Geforderte Unterschriften im elektronischen Spielbericht können nach SR-Freigabe durch Eintragung der Vereinskennung ebenfalls elektronisch fixiert werden.

Bei Ausfall des DFBnet ist der Ersatzspielbericht (siehe Homepage FSA) zu nutzen.

Auswechslungen und Torschützen sind vom Schiedsrichter nach Spielende einzutragen.

Vorkommnisse und alle gezeigten Karten sind von dem betreffenden Vereinsvertreter durch Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.

Nachträgliche Berichte durch den Schiedsrichter sind im Spielbericht anzukündigen.

Bei Anfertigung eines Ersatzspielberichtes ist der gastgebende Verein verpflichtet dem Schiedsrichter einen an den Staffelleiter adressierten und frankierten Briefumschlag zu übergeben. Der Schiedsrichter ist für die unverzügliche Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichtes verantwortlich.

Kostenregelung

Bei Pflichtspielen tragen die Vereine die Reisekosten.

Die Schiedsrichterkosten trägt der Gastgeber.

Die Kostenregelung bei Spielausfällen erfolgt nach § 15 der Finanzordnung des FSA.

Spielverlegungen aus gesellschaftlicher Notwendigkeit und schriftlichem Nachweis (Klassenfahrten, Jugendweihe, Konfirmation, Schulferien) erfolgen ohne Entrichtung einer Verlegungsgebühr.

Sie sind spätestens 14 Tage im Voraus beim Staffelleiter zu beantragen.

Für später eingehende Anträge sind Bearbeitungsgebühren zu entrichten.

7. Proteste/Einsprüche gegen Spielwertungen

Proteste, Einsprüche sowie Fristen und Gebühren regeln die Ordnungen des FSA.

8. Spielgemeinschaften

Gemäß dem § 12 der Jugendordnung können zur Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebes in allen Altersklassen der Junioren/Juniorinnen Spielgemeinschaften gebildet werden. Eine Antragsstellung hierzu ist zwingend (siehe dazu § 12 der JO).

Spielgemeinschaften haben kein Aufstiegsrecht in die NOFV Regionalliga.

Eine Spielgemeinschaft umfasst immer die gesamte Altersklasse des Vereins.

9. Gastspielgenehmigung gemäß dem § 4 d, Ziffer 2 der SpO

Juniorinnen und Junioren ist das Mitwirken in Pflichtspielen der Verbands- und Landesligen sowie im Landespokal in einem anderen Verein als Gastspieler möglich.

Voraussetzung ist, dass Juniorinnen und Junioren in ihrem Stammverein in ihrer Altersklasse keine Spielmöglichkeit haben.

Der aufnehmende Verein, für den die Gastspielgenehmigung wirksam wird, beantragt beim Verbandsjugendausschuss des FSA (Geschäftsstelle) die Gastspielgenehmigung (Vordruck Homepage FSA) für die jeweilige Juniorin/Junior.

Der vorhandene gültige Spielerpass ist beizufügen (Original).

Diese ist in Schriftform im Spielerpass durch die Passstelle zu erteilen. Sie ist altersklassenabhängig.

Der Einsatz des Gastspielers in der nächsthöheren Altersklasse ist dann zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.

Sollte sich die Mannschaft, welche die Gastspielgenehmigung beantragt hat, vom Spielbetrieb der laufenden Saison zurückziehen, entscheidet in diesen Fällen der Jugendausschuss, ob das Spielrecht ggf. auf einen dritten Verein übergeht.

Einheitliche Regelung für alle Vereine:

Mannschaften der Verbands- und Landesliga beantragen die Gastspielgenehmigung in der Geschäftsstelle des FSA.

Die Erteilung einer Gastspielgenehmigung ist pro Saison nur für einen Verein möglich.

Der Einsatz in einem Spiel ist erst möglich, nachdem die erteilte Genehmigung vorliegt.

Eine im Nachhinein eingeholte Gastspielgenehmigung ist unzulässig und führt zum Punktverlust (unberechtigtes Mitwirken).

Eine Begrenzung der zum Einsatz kommenden Gastspieler in einer Mannschaft sowie beteiligte Vereine werden nicht festgelegt.

Stehen die letzten 4 Spieltage, wie im gültigen Rahmenterminplan festgehalten bevor, wird keine Gastspielgenehmigung mehr erteilt.

Mit der erteilten Gastspielgenehmigung wird das Spielrecht für eine andere Altersklasse in den Stammverein nicht eingeschränkt.

Das Spielrecht gemäß § 4, Ziffer 1 der JO des FSA wird nicht eingeschränkt soweit es im Stammverein in der entsprechenden Altersklasse keine Mannschaft gibt.

Ein planmäßig angesetztes Pflichtspiel einer Mannschaft darf jedoch nicht ausfallen, weil dem Staffelleiter gemeldete Spieler in einer anderen Mannschaft eingesetzt werden. Verstöße dieser Art gelten als unsportliches Verhalten. Ein Verfahren beim JSG kann durch den betreffenden Verein beantragt werden.

10. Persönliche Strafen und Fair - Play

Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ [Handschlag] zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichterkollektiv vollzogen.

Die Wertung der persönlichen Strafen erfolgt entsprechend dem § 16 und 16a der Spielordnung des FSA. Dazu sind die Festlegungen der RuVO (Verwaltungsstrafen) zu beachten.

Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler (Rote Karte) kann dem Staffelleiter unaufgefordert eine persönliche Stellungnahme innerhalb von 5 Tagen zu seinem Vergehen übersenden (Mitarbeit zur besseren Klärung der Schuldfrage).

Durch die Nutzung des elektronischen Spielberichtes werden gesperrte Spieler in der Spielberechtigungsliste durch ein Schloss angezeigt und dürfen nicht eingesetzt werden.

Das gilt auch bei einem Vergehen welches im Seniorenbereich erfolgte.

11. Ordnungsdienst

Jede Heimmannschaft hat entsprechend der Rahmenrichtlinie für Ordnungsdienste für die Sicherheit aller Beteiligten Rechnung zu tragen. Zuwiderhandlungen ziehen ein Verfahren beim Jugendsportgericht nach sich. Ein Nachweis über den Einsatz des Ordnungsdienstes ist für den Veranstalter Pflicht.

Ein Nachweis des Einsatzes von Ordner ist für das gesamte Spieljahr nachzuweisen.

Jeder der am Spiel beteiligten Vereine hat bei unsportlichen Verhaltensweisen seiner Zuschauer Eltern und Fans sofort einzuschreiten und gegebenenfalls diese vom Platz zu verweisen. Ein entsprechender Bericht ist dem Staffelleiter zu übersenden.

12. Kunstrasenplätze

Die generelle Nutzung von Kunstrasenplätzen als Haupt- oder Ausweichplatz ist gestattet. Der Mannschaftsmeldung ist beizufügen, mit welchem Schuhwerk auf dem Kunstrasen gespielt werden darf (siehe SpO § 30, Ziffer 2)

13. Spielausfälle

Fällt ein Spiel, aus welchen Gründen auch immer aus, so sind innerhalb einer Woche die dafür maßgeblichen Gründe durch den verantwortlichen Verein dem Staffelleiter schriftlich nachzuweisen (SpO § 20, Ziffer 12).

Die Ausgefallene oder andere zur Neuansetzung kommende Spiele sind so zeitnah wie möglich nachzuholen. Vorrangig sind hierzu die in der Rahmenterminplanung vorgesehenen Nachholspieltage zu nutzen. Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten Nachholspieltermin abzulehnen.

14. Spielverlegungen.

Spielverlegungen sind auf der Grundlage von begründeten Anträgen möglich. Voraussetzung ist, dass sich beide am Spiel beteiligten Vereine geeinigt haben. Die Anträge müssen grundsätzlich zehn Tage vor dem angesetzten Spiel beim zuständigen Staffelleiter, ausschließlich **über das Modul „Spielverlegung Online“ im DFBnet, gestellt werden**. Sie sind kostenpflichtig und die Gebühr ist nach Aufforderung durch den FSA zu begleichen. Wird ein Antrag auf Spielverlegung gestellt ohne dass die Zustimmung des anderen am Spiel beteiligten Vereins beigefügt wurde, ist dieser gegenstandslos. Das Spiel kommt wie angesetzt zur Austragung.

Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes oder der Anstoßzeit bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen spätestens 4 Tage vor dem vorgesehenen Termin bekannt zu geben. Spielverlegungen von Spielen der letzten zwei Spieltage der Saison, welche die Meisterschafts- bzw. Auf- und Abstiegs Spiele beeinflussen, wird grundsätzlich nicht zugestimmt.

Spielverlegungen wegen Erkrankungen von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht.

1. Auf- und Abstiegsregelungen 2018/ 2019

Die Verbandsligen A- bis C-Junioren spielen in je einer Staffel mit 14 Mannschaften.

Die Landesligen spielen grundsätzlich mit 12 Mannschaften. Bei den D- bis B Junioren in 4 Staffeln, bei den A-Junioren wird die Anzahl der Staffeln an der Anzahl der gemeldeten Mannschaften angepasst.

Über die Zuordnung entscheidet der Jugendausschuss bzw. das Präsidium des FSA.

1.1 Verbandsliga (A-, B- und C-Junioren)

Die Mannschaften welche nach Abschluss der Spiele den Platz 1 der Verbandsligen belegt ist Landesmeister und spielt in Qualifikationsspielen um den Aufstieg in die Regionalliga.

Sollte kein bzw. ein Verzicht auf das Aufstiegsrecht vorliegen, so können die nächst platzierten Mannschaften auf schriftlichen Antrag an den Aufstiegsspielen zur RL teilnehmen.

Die Anzahl der Absteiger aus der Verbandsliga ist abhängig vom Auf-/ Abstieg in/ aus der Regionalliga.

Der Jugendausschuss bzw. das Präsidium des FSA kann eine Entscheidung treffen.

1.2 Landesligen (A-, B- und C-Junioren)

Die Mannschaften der vier Landesligen die nach Abschluss der Meisterschaft den 1. Platz belegen, ermitteln gegeben falls in Qualifikations- oder Relegationsspielen die Aufsteiger in die Verbandsliga, wenn eine Aufstiegsberechtigung vorliegt. Sollte bei einer Mannschaft kein bzw.

ein Verzicht auf das Aufstiegsrecht vorliegen, so kann die nächstplatzierte Mannschaften auf schriftlichen Antrag aufsteigen.

Aus der Landesliga steigen Mannschaften der Staffeln, welche nach Abschluss der Meisterschaft die Plätze 9 bis 12 der Landesligen belegen, steigen in die Kreise ab. (Siehe auch Punkt 1.7.)

Der Jugendausschuss bzw. das Präsidium des FSA kann eine Entscheidung treffen.

1.3. Aufstiegsregelung

Übersicht Auf- und Absteiger

Regelung	Aufsteige I aus VBL in RL	Absteiger aus RL in VBL	Absteiger aus VBL in LL	Aufsteiger aus LL in VBL	Absteiger aus LL in Kreis (außer A)	Aufsteiger aus den Kreisen max.	Freie Plätze LL
1.3.1.	1	0	Platz 12 bis Platz 14	4 Aufsteiger	Plätze 9 bis 12	14	2
1.3.2.	1	1	Platz 11 bis Platz 14	4 Aufsteiger	Plätze 9 bis 12	14	2
1.3.3.	1	2	Platz 10 bis Platz 14	4 Aufsteiger	Plätze 9 bis 12	14	1
1.3.2.	0	0	Platz 11 bis Platz 14	4 Aufsteiger	Plätze 9 bis 12	14	2
1.3.3.	0	1	Platz 10 bis Platz 14	4 Aufsteiger	Plätze 9 bis 12	14	1
1.3.4.	0	2	Platz 11 bis Platz 14	2 Aufsteiger	Plätze 9 bis 12	14	0

1.3.1. Der Landesmeister steigt in die Regionalliga auf und aus der Regionalliga steigt keine Mannschaft ab

1.3.1.1. steigen die Mannschaften der Staffel, welche nach Abschluss der Meisterschaft die Plätze 12 bis 14 der Verbandsliga belegen, in die Landesliga ab.

1.3.1.2. steigen die Mannschaften welche die Plätze 1 in den Staffeln der Landesligen belegen direkt in die Verbandsliga auf.

Die Mannschaften der Staffeln, welche nach Abschluss der Meisterschaft die Plätze 9 bis 12 der Landesligen belegen, steigen in die Kreise ab.

Die Kreismeister steigen direkt in die Landesligen auf. (Siehe Punkt 1.6.)

1.3.2. Der Landesmeister steigt in die Regionalliga auf und aus der Regionalliga steigt eine Mannschaft ab

Der Landesmeister steigt nicht in die Regionalliga auf und aus der Regionalliga steigt keine Mannschaft ab

1.3.2.1. steigen die Mannschaften der Staffel, welche nach Abschluss der Meisterschaft die Plätze 11 bis 14 der Verbandsliga belegen, in die Landesliga ab.

1.3.2.2. steigen die Mannschaften welche die Plätze 1 in den Staffeln der Landesligen belegen direkt in die Verbandsliga auf.

Die Mannschaften der Staffeln, welche nach Abschluss der Meisterschaft die Plätze 9 bis 12 der Landesligen belegen, steigen in die Kreise ab.

Die Kreismeister steigen direkt in die Landesligen auf. (Siehe Punkt 1.6.)

1.3.3. Der Landesmeister steigt in die Regionalliga auf und aus der Regionalliga steigen zwei Mannschaften ab

Der Landesmeister steigt nicht in die Regionalliga auf und aus der Regionalliga steigt eine Mannschaft ab

1.3.3.1. steigen die Mannschaften der Staffel, welche nach Abschluss der Meisterschaft die Plätze 10 bis 14 der Verbandsliga belegen, in die Landesliga ab.

1.3.3.2. steigen die Mannschaften welche die Plätze 1 in den Staffeln der Landesligen belegen direkt in die Verbandsliga auf. Die Mannschaften der Staffeln, welche nach Abschluss der Meisterschaft die Plätze 9 bis 12 der Landesligen belegen, steigen in die Kreise ab.

Die Kreismeister steigen direkt in die Landesligen auf. (Siehe Punkt 1.6.)

1.3.4. Der Landesmeister steigt nicht in die Regionalliga auf und aus der Regionalliga steigen zwei Mannschaften ab

1.3.4.1. steigen die Mannschaften der Staffel, welche nach Abschluss der Meisterschaft die Plätze 11 bis 14 der Verbandsliga belegen, in die Landesliga ab.

1.3.4.2. spielen die Mannschaften welche die Plätze 1 in den Staffeln der Landesligen belegen, in Qualifikationsspielen (Hin- und Rückspiel) um den Aufstieg in die Verbandsliga.

Platz 1 LL St. 1 – Platz 1 LL St. 2

Platz 1 LL St. 3 – Platz 1 LL St. 4

Die Mannschaften der Staffeln, welche nach Abschluss der Meisterschaft die Plätze 9 bis 12 der Landesligen belegen, steigen in die Kreise ab.

Die Kreismeister steigen direkt in die Landesligen auf. (Siehe Punkt 1.6.)

1.3.6. Termin Relegations- und Aufstiegsspiele

Alle Spiele finden am Sonntag, den 16.06.2019 (Hinspiele) und Sonntag, den 23.06.2019 (Rückspiele) statt.

1.4. abweichende Regelungen (A-Junioren)

1.4.1. Abweichen zu 1.3.4.

Aufsteiger	Absteiger	Absteiger	Aufsteiger
aus VBL	aus RL	aus VBL	aus LL
In RL	in VBL	in LL	in VBL
0	2	Platz 9 bis Platz 14	4 Aufsteiger

Der Landesmeister steigt nicht in die Regionalliga auf und aus der Regionalliga steigen zwei Mannschaften ab

1.4.4.1. steigen die Mannschaften der Staffel, welche nach Abschluss der Meisterschaft die Plätze 9 bis 14 der Verbandsliga belegen, in die Landesliga ab.

1.4.2. Aufstiegsspiele A-Junioren

Aufstiegswünsche müssen bis zum 01.06.2019 schriftlich beim verantwortlichen Spielbetrieb Nachwuchs angemeldet werden.

Liegen mehr als 4 Aufstiegsmeldungen vor, werden Aufstiegsspiele angesetzt um die Aufsteiger in die Verbandsliga zu ermitteln.

Über die Ansetzungen entscheidet der Jugendausschuss und veröffentlicht die Ansetzungen über das dfbnet. Diese Ansetzungen gelten als verbindlich.

1.4.2.1. Termin Relegations- und Aufstiegsspiele

Alle Spiele finden am Sonntag, den 16.06.2019 (Hinspiele) und Sonntag, den 23.06.2019 (Rückspiele) statt. Liegt kein Ausstiegsrecht vor bzw. ein Verzicht zum Aufstieg, entfallen die entsprechenden Spiele.

1.5. D-Junioren Landesliga

1.5.1. Die Mannschaften der Staffeln, welche nach Abschluss der Meisterschaft die Plätze 10 bis 12 der Landesligen belegen, steigen in die Kreise ab. Die Mannschaften welche nach Abschluss der Meisterschaft die Plätze 9 in den Staffeln belegen, spielen gegeneinander in Relegationsspielen um den Klassenerhalt.

Platz 9 LL St. 1 – Platz 9 LL St. 2

Platz 9 LL St. 3 – Platz 9 LL St. 4

Alle Spiele finden am Sonntag, den 16.06.2019 (Hinspiele) und Sonntag, den 23.06.2019 (Rückspiele) statt.

1.6. Aufsteiger aus den Kreisen

Jeder KFV/ SFV hat die Möglichkeit je einen Aufsteiger je Altersklasse zu melden, wenn ein Aufstiegsrecht besteht.

Der Jugendausschuss bzw. das Präsidium des FSA kann eine Entscheidung treffen.

1.7. Landesligen nicht vollständig besetzt durch fehlende Aufsteiger

Verringert sich die Anzahl der Aufsteiger aus den Kreisen werden die Absteiger aus den Landesligen daran angepasst. Um die Absteiger zu verringern sind auch Relegationsspiele möglich.

Sind Relegationsspiele nötig, finden diese am Sonntag, den 16.06.2019 (Hinspiele) und Sonntag, den 23.06.2019 (Rückspiele) statt.

Anträge müssen bis zum 01.06. beim verantwortlichen Spielbetrieb vorliegen. (elektronische Postfach)

1.8. Zuordnung der Mannschaften

Über die Zuordnung und Einteilung der Verbandsligen und Landesligen entscheidet der Jugendschuss. Das Präsidium trifft in jedem Fall die abschließende Entscheidung.